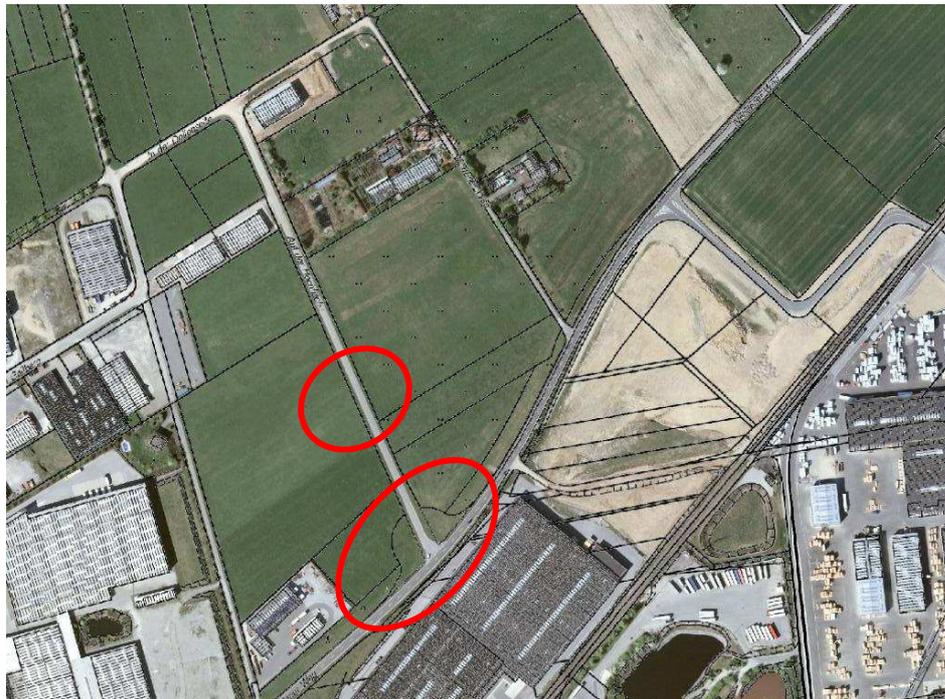




Stadt Brilon

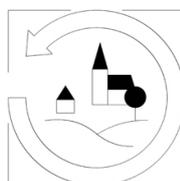
(Hochsauerlandkreis)

Umweltverträglichkeitsprüfung / Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzrechtliche Prüfung



zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108
„Erweiterung Industriegebiet Nehdener Weg“

Satzungsfassung Stand: 04. September 2014



Büro für Stadtplanung, Dorferneuerung und Architektur
Dipl.-Ing. Lothar Beltz
Architekt + Stadtplaner

Sternstraße 50 34414 Warburg Tel/Fax: 05641-1784/8279
E-Mail: ArchBeltz@gmx.de www.beltz-architekt-stadtplaner.de

Auftraggeber: Oventrop GmbH & Co. KG
Paul-Oventrop-Str.1
59939 Olsberg

Bearbeitung: Büro für Stadtplanung, Dorferneuerung
und Architektur
Dipl.-Ing. LOTHAR BELTZ
Sternstraße 50
34414 Warburg
Tel.: 05641-1784, Fax: 05641-8279
archbeltz@gmx.de
www.beltz-architekt-stadtplaner.de

Bearbeiter/innen: Dipl.-Ing. Lothar Beltz
Dipl.-Geogr. Maria Theresia Herbold

INHALT

Umweltbericht

1	Einleitung	01
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	01
1.2	Rechtliche Einordnung, Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	02
2	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	02
2.1	Lage und heutige Nutzung	02
2.1.1	Schutzgut Mensch	04
2.1.2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen	05
2.1.3	Schutzgut Boden	06
2.1.4	Schutzgut Wasser	07
2.1.5	Schutzgüter Luft und Klima	08
2.1.6	Schutzgut Landschaftsbild	08
2.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	09
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	09
3	Prognose und Variantenvergleich	10
3.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung	10
3.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	10
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	11
5	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	11
6	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	11
7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	12

Landschaftspflegerischer Begleitplan

8	Vorhaben und Zielsetzung	13
9	Biotoptypen und Flächennutzung	13
10	Eingriffs- / Ausgleichsregelungen	14

Artenschutzrechtliche Prüfung	18
11 Artenschutzrechtliche Vorprüfung	18
12 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung	19
Anhang	
Pflanzliste	



UMWELTBERICHT

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Die Stadt Brilon hat im Jahr 2002 den Bebauungsplan Nr. 108 „Erweiterung des Industriegebietes Nehdener Weg“ aufgestellt. Die Zielsetzung dieses Baugebietes ist die ausschließliche Unterbringung industrieller bzw. gewerblicher Nutzung.

Ein Anlieger dieses Industriegebietes ist die Firma Oventrop GmbH & Co. KG. Die Firma Oventrop ist Eigentümer der Grundstücke im südlichen Bereich des Bebauungsplangebietes und plant den Bau einer Montagehalle im südwestlichen Bereich des B-Planes.

Der im Bebauungsplan Nr. 108 vorgesehene Kreisverkehr im Kreuzungsbereich der Straßen „Auf der Hochfläche“ und „Nehdener Weg“ als Verkehrsknotenpunkt, ist aufgrund der tatsächlichen Entwicklung in dem Baugebiet nicht mehr notwendig. Um den Bebauungsplan den neuen und tatsächlichen Bedürfnissen der dort ansässigen Betriebe anzupassen sind zwei Änderungen vorgesehen:

- Der Kreisverkehr soll zu einer konventionellen Einmündung umgeplant werden.
- Im mittleren Bereich der Straße „Auf der Hochfläche“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Überspannung der Straße mit einer Brücke geschaffen werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 hat eine Veränderung der festgesetzten Arten der Nutzung zur Folge. Die Straßenverkehrsfläche wird sich im Einmündungsbereich verringern, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Ausgleichsfläche) werden sich vergrößern. Im Bereich der Brücke werden geringe Teile der nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch eine private Verkehrsfläche ersetzt.





1.2 Rechtliche Einordnung, Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Bebauungsplan soll entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und Umwelt schützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt.

Als Vorsorgegrundsatz wird von den Planungsträgern ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden sowie die Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß erwartet (§ 1a Abs. 2 BauGB und § 1 Abs. 1 LBodSchG).

Der Umweltbericht stellt den Bestand und die Beschreibung der möglichen Umweltauswirkungen z.B. durch Bebauung, Flächenversiegelung oder durch den Betrieb (betriebliche Emissionen, Lärm u. ä.) der Vorhaben, deren planungsrechtliche Zulässigkeit durch den Bauleitplan vorbereitet und begründet wird, dar. Im Rahmen der Bewertung werden Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung und des Ausgleichs einbezogen und entsprechende Maßnahmen aufgeführt.

Der hier vorliegende Umweltbericht bezieht sich auf den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108. Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind ein Umweltbericht mit Landschaftspflegerischem Begleitplan verfasst worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes und somit auch dieser Umweltbericht basieren auf den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes Nr. 108.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108.

2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Lage und heutige Nutzung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 liegt im Kreuzungsbereich des Nehdener Weges mit der Straße „Auf der Hochfläche“ an der südlichen Grenze des Bebauungsplangebietes und im weiteren Verlauf der Straße „Auf der Hochfläche“, ca. 150 m nördlich der Einmündung.



Die Änderungen betreffen die Straßenverkehrsflächen des Bebauungsplanes Nr. 108. Westlich der Straße „Auf der Hochfläche“ setzt der B-Plan ein Industriegebiet mit Einschränkungen und östlich ein Gewerbegebiet fest. Der Nehdener Weg bildet die südöstliche Grenze des Bebauungsplanes. Östlich des Nehdener Weges erstreckt sich ebenfalls ein Industriegebiet mit den Werksanlagen der Firma Egger.



Nehdener Weg aus südwestlicher Sicht, links ist die Einmündung der Straße „Auf der Hochfläche“

Die Straßen „Nehdener Weg“ und „Auf der Hochfläche“ sind bereits bestehende Verkehrswege. Die Flächen nördlich der Straße „Auf der Hochfläche“ werden derzeit noch als Grünland genutzt. Südlich davon haben schon die Vorbereitungen für den Bau der Montagehalle begonnen.



Nehdener Weg aus südlicher Sicht auf die Straße „Auf der Hochfläche“

2.1.1 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst Straßenverkehrsflächen im derzeit gültigen B-Plan. Im Bereich der Straßenverkehrsfläche sind Anpflanzungen von Bäumen vorgesehen. Die angrenzenden Flächen sind als Industrie- bzw. Gewerbegebiete festgelegt. Wohnbebauung befindet sich in direktem Umfeld des Geltungsbereiches nicht. Da das Umfeld des Plangebietes bereits durch Industrienutzung geprägt ist, besitzt es keine Erholungsfunktion für den Menschen.



Auswirkungen durch das Vorhaben

Im Rahmen der Bautätigkeit kommt es zu einer erhöhten Verkehrsbelastung in dem Planbereich. Durch den Einsatz von Maschinen und Erdbewegungen kommt es zu Beeinträchtigungen in Form von Lärm und Staub. Bei Einhaltung der gesetzlichen Auflagen zum Lärmschutz sowie technischer Standards lässt sich die Belastung minimieren.

Die Verkehrsbelastung wird nach der Bauphase im Planbereich wieder zurückgehen. Da die Betriebsgelände der Firma Oventrop über eine Brücke verbunden werden, wird eine höhere Verkehrsbelastung auf öffentlichen Straßen vermieden.

Durch die angestrebte gewerblich-industrielle Nutzung besteht ohnehin eine Vorbelastung in diesem Bereich.

Von einer nachhaltigen Verschlechterung der Umweltsituation des Schutzgutes Mensch infolge der Änderung des Bebauungsplanes ist nicht auszugehen.

2.1.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und –bedingungen im Vordergrund. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Die Biotopstruktur im Plangebiet besteht im Wesentlichen aus den vollversiegelten Straßenverkehrsflächen mit der begleitenden Randvegetation. Der Bebauungsplan Nr. 108 setzt die Anpflanzung von Bäumen im Bereich der Straßenverkehrsflächen fest. Entlang des Nehdener Wegs sind Ausgleichsflächen als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgelegt.

Gefährdete oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht kartiert, es besteht kein Nachweis einer planungsrelevanten Art nach dem Fachinformationssystem NRW der LANUV. Ebenso sind keine Schutzgebiete nach BNatSchG im näheren Umfeld des Plangebietes ausgewiesen. Der Abstand zu den nächstgelegenen Naturschutzgebieten 2.1.44 Flotsberg im Norden und 2.1.33 Scheffelberg / Kalberstert beträgt mindestens 800 m.





Die Biotopfunktion im Geltungsbereich ist hinsichtlich der weitgehend gestörten Bodenverhältnisse im Bereich der Straßen und der Böschungen als vergleichsweise gering zu bewerten.

Die vollversiegelten Straßenverkehrsflächen besitzen keine naturschutzfachliche Bedeutung, da sie sich nur in sehr geringem Umfang als Lebensräume für Tiere und Pflanzen eignen. Lediglich die Böschungen könnten insbesondere Insekten als Rückzugs- oder Ausbreitungsraum dienen.

Auch aufgrund der intensiven Pflege der Straßenränder hat der Geltungsbereich nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Auswirkungen durch das Vorhaben

In Folge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 gehen im Planungsraum keine Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren. Lediglich während der Bauphase können Störungen der bereits intensiv gepflegten Straßenränder auftreten.

Eine nachhaltige Verschlechterung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ist nicht zu erwarten.

2.1.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Es dient vor allem als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Die natürlich vorkommenden Böden im Geltungsbereich der Änderung sind durch Lößvorkommen bestimmt. Die sich entwickelten Böden sind hauptsächlich Braunerden aus Lößlehm über Kalkstein. Im näheren Umfeld kommen die besonders schützenswerten Terra Rossa Böden vor.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist bereits durch die Festsetzungen des gültigen Bebauungsplan Nr. 108 stark überprägt, es sind keine natürlichen Böden mehr





vorhanden. Im Bestand sind die Böden im Bereich der Straßenverkehrsfläche nahezu vollständig versiegelt sowie in den Randbereichen stark verändert.

Somit sind die Bodenfunktionen, wie Biotopbildungs- und Lebensraumfunktion, Filter- und Pufferfunktion sowie Ausgleichsfunktion im Wasserkreislauf, bereits im Bestand stark eingeschränkt bzw. nicht mehr vorhanden. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 wird insgesamt weniger Fläche versiegelt, bedingt durch den Wegfall des Kreisverkehrs.

Auswirkungen durch das Vorhaben

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 bekommt der ohnehin stark veränderte Boden zum Teil andere Nutzungszuweisungen, die ebenfalls sehr intensiv sind.

Somit ist von einer weiteren Verschlechterung des Schutzgutes Boden nicht auszugehen.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist Grundvoraussetzung allen Lebens und übernimmt zahlreiche Funktionen im Naturhaushalt.

Bei Wasser als Schutzgut wird grundsätzlich unterschieden zwischen Grund- und Oberflächenwasser, die gegenüber Verunreinigungen gleichermaßen als empfindlich einzuschätzen sind.

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht anzutreffen.

Entsprechend der Bestandsbeschreibung zum Schutzgut Boden ist der Grundwasserkörper im Geltungsbereich, der aus verkarstungsfähigem Kalkstein besteht, ebenfalls stark gestört bzw. durch die Versiegelung und Überbauung vom Wasserkreislauf abgeschnitten. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 wird insgesamt weniger Fläche versiegelt und somit weniger Fläche vom Grundwasserkörper abgeschnitten.





Auswirkungen durch das Vorhaben

Von einer weiteren Verschlechterung des Schutzgutes Wasser ist durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 nicht auszugehen.

2.1.5 Schutzgüter Luft und Klima

Die Schutzgüter Luft und Klima erfüllen im Naturhaushalt wichtige Regulations-, Produktions- und Lebensraumfunktionen.

Großklimatisch ist der Raum Brilon dem gemäßigten Klima Mitteleuropas mit kühlen, feuchten Sommern zuzuordnen. Niederschläge treten zu jeder Jahreszeit auf. Die örtlichen Niederschlags- und Temperaturverhältnisse werden in besonderem Maße durch das Relief bestimmt. Am nördlichen Rand der Mittelgebirgsschwelle ist der mildernde atlantisch beeinflusste Charakter der Westfälischen Bucht deutlich erkennbar.

Der Planbereich ist im gültigen Bebauungsplan bereits als Straßenverkehrsfläche in einem Gewerbe- / Industriegebiet ausgewiesen. Somit sind die lokalklimatischen Bedingungen als bereits belastet einzustufen.

Auswirkungen durch das Vorhaben

Von einer weiteren Verschlechterung der Schutzgüter Luft und Klima ist durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 nicht auszugehen.

2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild umfasst die Gesamtwirkung der für den Menschen wahrnehmbaren Aspekte von Natur und Landschaft. Schützenswerte Bestandteile des Landschaftsbildes sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft.

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich stellt sich als eine industriell geprägte Ortsrandlage dar. Die bereits als Industrie- bzw. Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen, die noch nicht bebaut sind, werden als Grünland genutzt. Gliedernde und den





Landschaftsraum strukturierende Elemente, insbesondere Gehölzstrukturen, sind hier nicht vorhanden.

Aufgrund der bereits vorhandenen industriellen und gewerblichen Nutzung des Planbereiches und dessen Umgebung ist der landschaftsästhetische Gesamteindruck als bereits beeinträchtigt einzustufen.

Auswirkungen durch das Vorhaben

Von einer weiteren Verschlechterung des Schutzgutes Landschaftsbild ist durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes N. 108 nicht auszugehen.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst Bodendenkmäler, Kulturdenkmäler in der Landschaft, historische Kulturlandschaftselemente sowie Geotope.

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter betroffen.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen Wechselwirkungen. Veränderungen auf eines der Schutzgüter bedingen Auswirkungen auf andere Schutzgüter.

So beeinflussen Veränderungen auf den Boden und den Wasserhaushalt die sich auf einer Fläche ansiedelnden Pflanzenarten und Biotopstrukturen. Der handelnde Mensch beeinflusst alle Schutzgüter mehr oder weniger nachhaltig und prägt insbesondere das Landschaftsbild.

Aufgrund der Vorbelastungen des Plangebietes und des geringen Ausmaßes der Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 108 ist kein Einfluss auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.





Auswirkungen durch das Vorhaben

Von einer nachhaltigen Veränderung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 nicht auszugehen.

3 Prognose und Variantenvergleich

3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 wird die Verkehrssituation am Nehdener Weg verändert. Der ursprünglich geplante Kreisverkehr ist nach heutiger Bewertung nicht mehr notwendig, er soll durch eine gewöhnliche Einmündung ersetzt werden. Im Verlauf der Straße „Auf der Hochfläche“ ist die Überbauung mit einer Brücke vorgesehen. Durch die Änderung verringert sich insgesamt die Straßenverkehrsfläche, die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern wird geringfügig größer, ebenso die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen des Industrie- bzw. Gewerbegebietes. Diese Änderung kann als städtebaulich sinnvolle Maßnahme zur Anpassung der Verkehrssituation gesehen werden.

3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde der vorgesehene Kreisverkehr am Nehdener Weg gebaut und letztendlich nicht der voraussichtlichen Verkehrssituation entsprechen. Die Firma Oventrop als privater Bauherr der Brücke über die Straße „Auf der Hochfläche“ müsste für ihren Werksverkehr diese überqueren und somit eine deutlich höhere Verkehrsbelastung mit Sicherheitsrisiken verursachen.





4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 sind bereits Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt worden. So sind entlang der Straßenverkehrsflächen hochstämmige Bäume anzupflanzen. Entlang des Nehdener Weges ist eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Diese Fläche wird dauerhaft bepflanzt.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 bleibt die Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen entlang der Straßenverkehrsflächen bestehen. Die Fläche für Anpflanzungen wird durch den Wegfall des Kreisverkehrs wenig vergrößert.

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wird eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorgenommen, um die Eingriffsfolgen in Natur und Landschaft durch geeignete ökologische Maßnahmen qualitativ zu kompensieren.

5 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB.

Die Darstellung und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ auf Grundlage der Begründung und Planzeichnung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Erweiterung Industriegebiet Nehdener Weg“.

Zur Bestandserhebung erfolgten eigene Begehungen vor Ort sowie die Auswertung von Kartenmaterial. Die Bewertung der Biotope erfolgt nach LANUV (2008)¹.

Faunistische Kartierungen fanden nicht statt. Die Zusammensetzung des faunistischen Arteninventars erfolgte durch eine Potenzialabschätzung unter Berücksichtigung der Planungsrelevanten Arten des Messtischblattes gemäß LANUV (2010)².

¹ LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.





Aufgrund der geringen Größe und Vielseitigkeit sowie der Nutzungsintensität des Planungsraumes wird diese Methode als ausreichend betrachtet.

6 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Im Rahmen der Umweltprüfung werden keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter prognostiziert, sodass sich die Notwendigkeit einer Überwachung oder Überprüfung von Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen nicht ergibt.

Die auf städtischen Flächen durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen werden regelmäßig auf ihre ökologische Wirksamkeit hin überprüft. Negativen Entwicklungen wird bei Bedarf durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegengesteuert. Die Effizienz der auf den neu zugeordneten Ausgleichsflächen durchgeführten Aufwertungsmaßnahmen sollte nach fünf und nach acht Jahren kontrolliert werden.

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 wird die Einmündungssituation vom Nehdener Weg in die Straße „Auf der Hochfläche“ von einem vorgesehenen Kreisverkehr in eine einfache Einmündung geändert. Zudem soll eine Brücke über die Straße „Auf der Hochfläche“ die Grundstücke der Firma Oventrop verbinden.

Insgesamt ergeben sich durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 keine erheblichen Belastungen für Natur und Umwelt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Planungsprozess weitgehend minimiert, im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanziert und die unvermeidbaren Auswirkungen ausgeglichen.

² LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2010): @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung. <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>.





LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN

8 Vorhaben und Zielsetzung

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 ist die Eingriffsregelung nach §§ 14-18 BNatSchG bzw. nach §§ 4-6 LG NRW zu beachten. Sie besagt, dass unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind. Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da sowohl die Gestalt und Nutzung von Grundflächen verändert werden als auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild beeinträchtigt werden.

Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan werden Art und Umfang des Eingriffes in Natur und Landschaft ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Einsatz der Eingriffsfolgen festgelegt.

9 Biototypen und Flächennutzung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 ist bereits als Straßenverkehrsfläche festgelegt. Entlang dieser Fläche sind Baumpflanzungen vorgesehen. Die Standorte der Baumpflanzungen sind nicht festgelegt, lediglich die Anzahl der Bäume. Entlang des Nehdener Weges, im Bereich des Änderungsbereiches I liegt eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Derzeit besteht der Nehdener Weg bereits als Straße und ebenso der asphaltierte Feldweg „Auf der Hochfläche“. Sie werden von Straßenbegleitgrün bzw. Böschungen gesäumt.

Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG sind im näheren Umfeld des Geltungsbereiches nicht vorhanden.





10 Eingriffs- / Ausgleichsregelungen

Gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.

In § 1a Abs. 3 BauGB wird gefordert, dass der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich zu erfolgen hat.

In dem rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 108 „Erweiterung Industriegebiet Nehdener Weg“ sind folgende Ausgleichsmaßnahmen, die die 1. Änderung betreffen, vorgesehen:

- Entlang des Nehdener Weges ist eine Ausgleichsfläche als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgelegt worden.
- Entlang der Straßenverkehrsflächen sollen Bäume als Hochstämme angepflanzt werden.
- Als externe Ausgleichsmaßnahme wird der Talraum der Hunderbecke ökologische aufgewertet.

Im Rahmen der Bewertung der Eingriffsfolgen und der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Bewertung des Plangebietes vor Beginn sowie des zu erwartenden Zustandes nach Realisierung der 1. Änderung des Bebauungsplanes. Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Hochsauerlandkreises³ angewandt. Demnach werden den verschiedenen Biotoptypen bestimmte Wertfaktoren zugeordnet. Diese Biotopwerte werden durch Multiplikation mit der Flächengröße in m² zu Flächenwerten umgerechnet, die bei der Bilanzierung mathematisch gegenübergestellt werden.

³ Hochsauerlandkreis, Untere Landschaftsbehörde: Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Meschede, 30.12.1992, Stand: Januar 2006, einschließlich Bewertungsspiegel (Biotop-Typen-Liste)





Eingriffsbilanzierung

A: Ausgangszustand des Änderungsbereiches gemäß Bebauungsplan Nr. 108

Lfd. Nr. (lt. Biotop- Typen-Liste)	Biotoptyp (lt. Biotop-Typen-Liste)	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Biotoppunkte
Änderungsbereich I				
1	Verkehrsfläche	5.215	1	5.215
5	Nicht überbaubare Grundstücksfläche des Industrie- bzw. Gewerbegebietes	877	1	877
	Ausgleichsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 bzw. 25a BauGB	1.524	7	10.668
	Baumpflanzungen im Bereich der Verkehrsflächen (17 Stück x 30 m ² übertraufte Fläche)	510	4	2.040
Gesamt		7.616		18.800
Änderungsbereich II				
1	Verkehrsfläche	240	1	240
5	Nicht überbaubare Grundstücksfläche des Industrie- bzw. Gewerbegebietes	372	1	372
	Baumpflanzungen im Bereich der Verkehrsflächen (1 Stück x 30 m ² übertraufte Fläche)	30	4	120
Gesamt		612		732
Gesamtfläche Änderungsbereiche I und II		8.228		
Gesamtflächenwert A:				19.532





B: Zustand des Änderungsbereiches gemäß den Festsetzungen der 1. Änderung

Lfd. Nr. (lt. Biotop- Typen-Liste)	Biotoptyp (lt. Biotop-Typen-Liste)	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Biotoppunkte
Änderungsbereich I				
1	Verkehrsfläche	3.562	1	3.562
1	Überbaubare Grundstücksfläche des Industrie- bzw. Gewerbegebietes	1.123	0,5	562
5	Nicht überbaubare Grundstücksfläche des Industrie- bzw. Gewerbegebietes	677	1	677
	Ausgleichsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 bzw. 25a BauGB	2.254	7	15.778
Gesamt		7.616		20.579
Änderungsbereich II				
1	Verkehrsfläche	435 + 64	1	499
5	Nicht überbaubare Grundstücksfläche des Industrie- bzw. Gewerbegebietes	113	1	113
Gesamt		612		612
Gesamtfläche Änderungsbereiche I und II		8.228		
Gesamtflächenwert B:				21.191

C: Gesamtbilanz (Gesamtfläche B - Gesamtfläche A)	1.659
--	--------------

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 ergeben sich relativ geringfügige Änderungen in der Flächenbilanzierung. Insgesamt verringert sich die Verkehrsfläche, dagegen vergrößern sich die Grundstücksflächen des Industrie- bzw. Gewerbegebietes. Ebenso nimmt die Ausgleichsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 bzw. 25a BauGB, entlang des Nehdener Weges, zu. Die Festsetzungen zu den





Ausgleichspflanzungen auf dieser Fläche bleiben bestehen. Diese Flächen sind auf einem Flächenanteil von 50 % mit einer flächigen und dauerhaften Bepflanzung aus Gehölzen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zu versehen. Die Anpflanzung von Gebüsch und Hecken hat mit standortgerechten Gehölzarten entsprechend der Pflanzliste (Anhang) sowie den Angaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Bebauungsplan Nr. 108 zu erfolgen.

Lediglich die Festsetzungen zu Baumpflanzungen werden in den Änderungsbereichen aus baulichen Gründen nicht übernommen, bleiben aber für den übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 108 bestehen.

Insgesamt ergibt sich aus der Flächenbilanzierung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 ein Biotop-Punkte-Zuwachs in Höhe von 1.659 Punkten. Somit ist für diese Änderung kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf notwendig.





C Artenschutzrechtliche Prüfung

Um zu verhindern, dass sich durch die Bebauungsplanänderung bedingt der Erhaltungszustand lokaler Populationen streng geschützter Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) sowie europäischer Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) verschlechtert, oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, wird eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt.

11 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Bei Artenschutzprüfungen sind die verschiedenen Schutzkategorien nach internationalem und nationalem Recht zu beachten. Die sich daraus ergebenden Artengruppen werden im § 7 Abs. 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92 / 43 / EWG), Vogelschutz-Richtlinie (EU-VSRL, Richtlinie 2009 / 147 / EG), EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, EG Nr. 338 / 97) und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) definiert.

Da eine Berücksichtigung aller streng geschützten Arten bei den entsprechenden Verfahren in der Planungspraxis nicht möglich ist – streng genommen müssten auch häufige Arten wie Kohlmeise, Buchfink, Amsel etc. einbezogen werden – hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachliche begründete Auswahl getroffen (Kiel, 2007)⁴. Diese in NRW als „planungsrelevante Arten“ bezeichnete Taxa (aktuell 213) sind im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW veröffentlicht.

Bei der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde über das Naturschutz-Fachinformationssystem NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)⁵ das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten überprüft.

⁴ KIEL, E.-F. (2007): Erhaltungszustand der FFH-Arten in Nordrhein-Westfalen. Natur in NRW 2, 12-17.

⁵ LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2010): @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung. <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>, zuletzt abgerufen am 27.11.2012.





Bei dem zu überplanenden Gebiet handelt es sich bereits um Straßenverkehrsflächen mit unbefestigten Straßenrändern. Das Umfeld besteht aus Gewerbe- bzw. Industrieflächen, die zum Teil derzeit bebaut werden, bzw. noch nicht bebaut sind.

12 Ergebnis der Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Nach dem Fachinformationssystem NRW der LANUV besteht **kein Nachweis** planungsrelevanter Arten für das Änderungsgebiet.

Zur Überprüfung, ob das Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten ist, hat das LANUV NRW für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von „planungsrelevanten Arten“ getroffen.

Mit Hilfe dieses Naturschutz-Fachinformationssystems NRW werden die **potenziell vorkommenden** planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4517 (Alme) selektiert. Für das Messtischblatt 4517 (Alme) werden für die im Plangebiet vorkommenden Lebensräume (Säume und Hochstaudenfluren) insgesamt 26 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 5 Säugetierarten, 19 Vogelarten und 2 Amphibienart, es wird keine Pflanzenart genannt.

Für planungsrelevante Vogelarten mit einem Hauptvorkommen auf dem Messtischblatt 4217 (Alme) bieten die vorhandenen Biotope keine geeigneten Lebensräume an. Aufgrund der Nutzung als Gewerbegebiet eignet sich der Planungsraum nur bedingt zur Nahrungssuche.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf planungsrelevante Arten gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Für die potentiell vorkommenden Arten in den relevanten Lebensräumen sind keine negativen Beeinträchtigungen von lokalen Populationen oder Individuen erkennbar.





Die Bearbeitung des Umweltberichtes, Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der Artenschutzrechtlichen Prüfung zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 108 "Erweiterung Industriegebiet Neddener Weg" erfolgt durch das Planungsbüro BELTZ, Architekt und Stadtplaner, Sternstraße 50, 34414 Warburg, Tel./ Fax. (05641) 1784/ 8279.

Aufgestellt:

Warburg, den 04. September 2014

Maria Theresia Herbold

Dipl.-Geogr. Maria Theresia Herbold



Anhang

Pflanzliste

Vor der jeweiligen Einzelzusammenstellung werden Angaben zur Standorteignung der Gehölze getroffen.

Hinweise zur Standorteignung der Gehölze:

fe.	Gehölzarten feuchter Standorte
mi.	Gehölzarten mittlerer Standorte
tr.	Gehölzarten trockener Standorte
[...]	bedingt geeignet

Angaben zur Pflanzqualität:

H	Hochstamm
Hei	Heister (mindestes 2xv.)
lHei	leichter Heister (i.d.R. 1xv.)
Sol	Solitär
	(freigewachsendes für Einzelstandort geeignetes Gehölz)
Str	Strauch
lStr	leichter Strauch
1xv.	einmal verpflanzt
2xv.	zweimal verpflanzt
	(andere Angaben, z.B. 3xv. entsprechend)
o.B.	ohne Ballen
m.B.	mit Ballen
8-10	Stammumfang in cm bei 1,0 m Höhe, gemessen ab Wurzelhals (andere Angaben, z.B. 12 - 14 entsprechend)
60-80	Gehölzhöhe in cm, gemessen ab Wurzelhals (andere Angaben, z.B. 100-150 entsprechend)

I.1 Bäume (I. Ordnung)

Pflanzqualität bei Baumpflanzungen:

- mindestens: nach Angabe getroffener Festsetzungen

Pflanzqualität bei flächigen Bepflanzungen:

- mindestens: leichte Heister und Heister, 60–80

Deutscher Name	Botanischer Name	Pflanzqualität	Standort
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	H, auch IHei u. Hei	mi.
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	H, auch IHei u. Hei	[fe.],mi.
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	H, auch IHei u. Hei	mi.
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	H, auch IHei u. Hei	fe., mi.
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	H, auch IHei u. Hei	fe., mi.
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	H, auch IHei u. Hei	mi., tr.
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	H, auch IHei u. Hei	fe., mi.
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	H, auch IHei u. Hei	mi.
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>	H, auch IHei u. Hei	mi.
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>	H, auch IHei u. Hei	[fe.], mi.

I.2 Bäume (II. Ordnung) und Obstbäume

Pflanzqualität bei Baumpflanzungen:

- mindestens: nach Angabe getroffener Festsetzungen

Pflanzqualität bei flächigen Bepflanzungen:

- mindestens: leichte Heister und Heister, 60-80

Deutscher Name	Botanischer Name	Pflanzqualität	Standort
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	H, auch IHei u. Hei	[mi.]
Sandbirke	<i>Betula pendula</i>	H, auch IHei u. Hei	fe. mi., tr.
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	H, auch IHei u. Hei	[fe.], mi.
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>	H, auch IHei u. Hei	mi., tr.
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	H, auch IHei u. Hei	fe., mi.
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	H, auch IHei u. Hei	mi.

und Obstbäume, veredelt auf Sämlingsunterlagen, hier: Apfel, Birne, Mispel, Pflaume, Quitte, Sauerkirsche, Süßkirsche, Zwetsche (in Sorten)

I.3 Stärkerwachsende Sträucher und heisterartige Gehölze

Pflanzqualität, sofern keine anderen Angaben:

- mindestens:

IStr (leichter Strauch) bzw. IHei (leichter Heister), 60-80

besser: Str., 2xv, o.B., 60-100 oder Höhe: 100–150

Deutscher Name	Botanischer Name	Pflanzqualität	Standort
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	lt. Angabe	fe.
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	lt. Angabe	fe., mi.
Haselnuß	<i>Corylus avellana</i>	lt. Angabe	fe., mi.
Weißdorn	<i>Crataegus spec.</i>	lt. Angabe	mi., tr.
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	lt. Angabe	fe., mi.
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	lt. Angabe	[fe., mi.]
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	lt. Angabe	mi
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	lt. Angabe	tr.
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>	lt. Angabe	fe.
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	lt. Angabe	fe., mi., tr.
Silberweide	<i>Salix alba</i>	lt. Angabe	fe.
Aschweide	<i>Salix cinerea</i>	lt. Angabe	fe.
Bruchweide	<i>Salix fragilis</i>	lt. Angabe	fe.
Purpurweide	<i>Salix purpurea</i>	lt. Angabe	fe.
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>	lt. Angabe	fe.
Schw. Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	lt. Angabe	mi.
Traubenholunder	<i>Sambucus racemosa</i>	lt. Angabe	mi.
Gew. Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	lt. Angabe	fe., mi.